jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/26 5Ob302/98t, 5Ob154/09x, 5Ob65/12p, 5Ob215/13y, 5Ob57/15s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1999

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die in § 8 Abs 2 Z 2 MRG geforderte billige Abwägung aller Interessen kann auch wirtschaftliche Interessen des Vermieters an der besseren Vermietbarkeit der Bestandobjekte seines Hauses umfassen. Der vom Gesetz gewählte Begriff "alle Interessen" lässt eher eine ausdehnende Auslegung der maßgeblichen Interessen als eine Einschränkung nur auf die beiden von der Änderung betroffenen Mieter zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 302/98t
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 302/98t
- 5 Ob 154/09x
  Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 154/09x
  Vgl; Beisatz: Ob der Mieter eine Beeinträchtigung seiner Mietrechte im Sinn des § 8 Abs 2 Z 2 MRG unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu dulden hat, ist im Hinblick auf die dabei vorzunehmende Interessenabwägung solange eine vom Obersten Gerichtshof nicht aufzugreifende Einzelfallbeurteilung, als der den Vorinstanzen dabei einzuräumende Wertungsspielraum nicht verlassen wird. (T1)
- 5 Ob 65/12p
  Entscheidungstext OGH 16.05.2012 5 Ob 65/12p
  Auch
- 5 Ob 215/13y
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 215/13y
  Auch
- 5 Ob 57/15s
  Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 57/15s
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112049

Im RIS seit

25.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at